

A3 Antrag 3 Anpassung der Diözesanordnung

Gremium: Diözesanversammlung 2025
Beschlussdatum: 23.09.2025

Antrag 3 Anpassung der Diözesanordnung

Antragsteller: Satzungsausschuss, Diözesanvorstand

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge folgende Änderungen in der Diözesanordnung beschließen:

1. Änderung der Mindestanforderung für die Aufnahme in einen Regionalverband:

§ 6 Aufnahme

(2) Satz 2

Änderung: (...) oder mindesten 15 Mitglieder (statt 30 wie bisher)

2. Änderung der Liste der Beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung (§10, (4)) wie folgt:

(4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung

9. Die Vertreter*innen aus den Reihen der Mitarbeiter*innen der Fachstellen die für die Regionen zuständig sind.

11. Ein Vertreter*in des Diözesanrates im Bistum Trier

12. Leiter*in des Bereich Kinder, Jugend und Bildung im Bistum Trier

3. Änderung im §11 Finanzausschuss, bezüglich der Anzahl der Stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses:

1. 2. bis zu drei stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanvorstandes

4. Änderung im § 12 DKDJ (3) Beratende der DkdJ

Im Punkt (3) hinzufügen:

4. Die Referenten der Diözesanstelle

5a. Änderung des §16 Räumliche Struktur und regionale Gliederung wie folgt:

1. Die räumliche Struktur des BDkJ Trier entspricht der räumlichen Struktur des Diözesangebietes.
2. Der BDkJ sieht keine regionale Gliederung vor. Die in jeweiliger Struktur des Diözesangebietes vorhanden Jugendverbände können sich zu einem Regionalverband zusammenschließen und bis zu 7 Regionalverbände bilden.
3. Für die Entstehung eines Regionalverbandes bedarf es
4. eine konstituierende Sitzung der Jugendverbände in der Region
5. Schriftliche Information des Diözesanvorstandes (Protokoll der Sitzung)
6. Die räumliche Struktur des BDkJ Trier sieht folgendermaßen aus:
7. Sieg – Pastoraler Raum Betzdorf
8. Koblenz - Pastorale Räume Neuwied, Koblenz, Maifeld-Untermosel
9. Rhein-Ahr - Pastorale Räume Bad Neuenahr-Ahrweiler, Sinzig, Andernach, Mayen
10. Eifel - Pastorale Räume Adenau-Gerolstein, Prüm, Daun, Neuerburg, Bitburg

11. Trier-Mittelmosel - Pastorale Räume Kaisersesch, Cochem-Zell, Wittlich, Bernkastel-Kues, Trier, Schweich, Hermeskeil, Saarburg

12. Hunsrück - Pastorale Räume Sankt Goar, Simmern, Bad Kreuznach, Idar-Oberstein

13. Saar - Pastorale Räume Merzig, Wadern, Tholey, St. Wendel, Dillingen, Lebach, Neunkirchen, Saarlouis, Völklingen, Saarbrücken

5b. Änderung des §10 Diözesanversammlung bezüglich der Stimmberechtigten wie folgt:

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. 1 Stimme pro Aktiven Jugendverband + 9 Stimmen aber maximal 21 Delegierte der Jugendverbände nach §5 Absatz 2, Satz 2

2. 3 Delegierte pro entstandenen Regionalverband

3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

(3) Jeder aktive Jugendverband und jeder entstandene Regionalverband hat mindestens eine Stimme. Die Verteilung der weiteren Stimmen der Jugendverbände liegt die Diözesankonferenz der Jugendverbände fest, die Verteilung der weiteren Stimmen der entstandenen Regionalverbände legt die Diözesankonferenz der Regionalverbände fest. Die Delegationen sollen geschlechtsparitätisch besetzt sein.

5c. Änderung des § 13 Diözesankonferenz der Regionalverbände wie folgt:

Im (1) hinzufügen: 3 Die Diözesankonferenz der Regionalverbände ist vorgesehen, sobald es mindestens 2 Regionalverbände entstanden sind.

Weiter im (3) Beratende Mitglieder der DkdR verändern:

3. Die Vertreter*innen aus den Reihen der Mitarbeiter*innen der Fachstellen die für die Regionen zuständig sind.

5d. Änderung des §18 Regionalversammlung

Im (1) als Aufgabe der Regionalversammlung hinzufügen:

5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes. Dieser Beschluss bedarf es mindestens 2/3 Mehrheit der berechtigten Stimmen.

Sowie Anpassung im (3) Beratende Mitglieder der RV:

4. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes oder eine von ihm delegierte Person

6. Die Vertreter*innen aus den Reihen der Mitarbeiter*innen der Fachstellen die für die Regionen zuständig sind.

7. Entfällt

8. Wird zur 7.